

49. Steht einem auf Grund des § 13 der preussischen Verordnung vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten nach dem Inkrafttreten des preussischen Beamtendienst-einkommengesetzes vom 17. Dezember 1920/13. Mai 1924 und des preussischen Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 ein Anspruch auf Neueinstellung seines Besoldungsdienstalters oder auf die einer Neueinstellung entsprechenden Bezüge zu?

Beamtendienst-einkommengesetz v. 17. Dezember 1920/13. Mai 1924 § 3 Abs. 10, § 23 Abs. 2. Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 §§ 1, 10.

III. Zivilsenat. Urf. v. 13. Dezember 1927 i. S. St. (Rl.) w. Preuß. Staat (Wek.). III 121/27.

- I. Landgericht Mueburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger trat auf Grund des § 13 der preussischen Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33) zum 1. Januar 1920 in den Ruhestand. Als Anfangstag für die Berechnung seines Dienstalters wurde dabei der 19. Juni 1913 festgesetzt. Er

trägt vor, der Beklagte habe allerdings bei Berechnung des Besoldungsdienstalters die in der oben bezeichneten späteren Gesetzgebung, sowie in den Ministerialerlassen vom 7. Oktober 1921 und vom 31. März 1922 (Preuß. MinBl. f. d. inn. Verw. 1921 S. 332 und 1922 Sp. 352) vorgeschriebene Unrechnung von Teilen der Wartezeit, des Vorbereitungs- und des Militärdienstes nicht berücksichtigen können; er verweigere aber zu Unrecht eine Neufestsetzung nach den angezogenen Bestimmungen. Der Kläger verlangt daher für die Zeit seit dem Inkrafttreten der Besoldungsgesetze vom 17. Dezember 1920 die Nachzahlung zunächst eines Teilbetrags von 346,25 R.M. Vom Landgericht und vom Oberlandesgericht wurde er abgewiesen. Im dritten Rechtszug stellte er den Hilfsantrag auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, sein Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Beamten-Dienstentlohnungsgesetzes zu berechnen. Seine Revision blieb jedoch erfolglos.

Gründe:

Der Beklagte hat in den beiden ersten Rechtszügen das Klagebegehren und seine Begründung als sachlich ungerechtfertigt bekämpft, da sich § 23 Abs. 2 (früher § 25 Abs. 2) BDEG., auf den sich der Kläger stütze, nur auf die am 1. April 1920 noch im Dienste befindlichen Beamten beziehe und gemäß § 10 BVRG. auf die vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Pensionäre keine Anwendung finde. Das Landgericht erkannte diesen Einwand als durchgreifend an. Das Oberlandesgericht wies die Klage jedoch ab, weil die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Nachprüfung der Gerichte entzogen sei. Es hat also nicht, wie die Revision unterstellt, die Zulässigkeit des Rechtswegs für den Klagenanspruch verneint, sondern angenommen, daß bei der Ruhegehaltsberechnung die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Besoldungsdienstalter für die Gerichte maßgebend sei. Dem ist beizupflichten.

Die Revision meint zwar, die Annahme des Berufungsrichters, wonach sich der Kläger über unrichtige Festsetzung seines Besoldungsdienstalters beschwere, sei ungenau und irreführend; der Streit der Parteien drehe sich vielmehr darum, ob die Bemessung des Besoldungsdienstalters nach § 23 Abs. 2 BDEG. zu erfolgen habe oder nicht. Das letztere ist an sich richtig, trifft aber nicht den Kernpunkt der Sache. Denn die Klageforderung ist nur dann be-

gründet, wenn der Kläger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß sein Besoldungsdienstalter nach § 23 Abs. 2 a. a. O. neu und anders berechnet werde, als es bisher geschehen ist. Nun ist nach § 3 Abs. 10 BDEG. die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Gerichte bei Beurteilung der vor ihnen erhobenen vermögensrechtlichen Dienstlohnansprüche bindend. Daß diese Bestimmung ebenso für die im Dienst wie für die im Ruhestand befindlichen Beamten gilt, liegt in der Natur der Sache. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu einer ungleichen Behandlung beider und zu einer Schlechterstellung der ersteren führen, die jeder inneren Berechtigung entbehrt.

Die Revision stellt weiter zur Ermägung, ob nicht die Anwendung des § 3 Abs. 10 a. a. O. auf die gemäß der Verordnung vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten in ihre wohlervorbenen Rechte eingreife, da bis zu seinem Inkrafttreten eine Befugnis des Finanzministers zu unanfechtbaren Entscheidungen über Elemente eines Ruhegehaltsanspruchs dem preussischen Beamtenrecht fremd gewesen sei. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Es war von jeher ein anerkannter Grundsatz des öffentlichen Rechts, daß ein Beamter oder Ruheständler kein Recht auf anderweitige Festsetzung seines Besoldungsdienstalters und auf die einer solchen anderweitigen Festsetzung entsprechenden Bezüge habe (Urteile des erkennenden Senats vom 19. März 1912 III 369/11, vom 16. April 1918 III 464/17 und vom 1. April 1919 III 454/18). § 3 Abs. 10 BDEG. enthält also nur den Niederschlag eines bisher ungeschriebenen Satzes des öffentlichen Rechts. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist ein Ausfluß der staatlichen Unterhoheit, eine Verwaltungsmaßnahme, die im Rechtsweg nicht angefochten und vom ordentlichen Richter nicht abgeändert werden kann. Der § 23 Abs. 2 BDEG. gibt den höheren Verwaltungsbehörden Anweisungen, deren Beachtung zu ihren Dienstpflichten gehört, aber nicht im Rechtsweg erzwingbar ist. Ob dieser Paragraph die Neuberechnung des Besoldungsdienstalters eines Altruheständlers, insbesondere des Klägers, fordert und ob er ihr zugrunde zu legen ist, darüber haben nur die Verwaltungsbehörden und nicht die ordentlichen Gerichte zu befinden. Die Verwaltungsbehörden haben diese Frage verneint und dadurch, daß sie einen Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters ablehnten, ihre frühere Fest-

setzung vom Jahre 1919 aufrechterhalten; diese rechtfertigt aber den Klageanspruch nicht.

Wenn der Revision auch zuzugeben ist, daß § 1 BURG. die Altpensionäre den Neupensionären im allgemeinen gleich, d. h. so stellen wollte, als wäre das Beamten-Altruhegehaltsgesetz zur Zeit ihres Übertritts in den Ruhestand schon in Kraft gewesen, so wird dadurch doch nicht die Bindung der ordentlichen Gerichte an die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Anrechnung oder Nichtanrechnung bestimmter Dienstjahre auf das Befoldungsdienstalter beseitigt. . . .